

Beschlussvorschläge

125. Ordentliche Hauptversammlung der Semperit Aktiengesellschaft Holding
Dienstag, 29. April 2014, 10:00 Uhr, im Tech Gate Vienna,
Donau City Str. 1, 1220 Wien.

Vorschläge zur Beschlussfassung

I. Zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden

Beschluss

fassen:

*„Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2013 ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR **24.754.048,18** wird entsprechend dem Gewinnverteilungsvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat wie folgt vorgenommen:*

- *Je dividendenberechtigte Aktie wird eine Dividende in der Höhe von EUR 0,90 und zusätzlich ein Jubiläumsbonus von EUR 0,30 ausbezahlt;*
- *die Auszahlung der Dividende erfolgt am 08. Mai 2014;*
- *der verbleibende Bilanzgewinn von EUR 65.927,38 wird auf neue Rechnung vorgetragen.“*

II. Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden

Beschluss

fassen:

„Den Mitgliedern des Vorstandes der Semperit Aktiengesellschaft Holding wird für das Geschäftsjahr 2013 die Entlastung erteilt.“

III. Zu Punkt 4. der Tagesordnung:**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2013.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden

Beschluss

fassen:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Semperit Aktiengesellschaft Holding wird für das Geschäftsjahr 2013 die Entlastung erteilt.“

IV. Zu Punkt 5. der Tagesordnung:**Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014.**

Im Sinne der Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die Hauptversammlung möge folgenden

Beschluss

fassen:

„Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Gesellschaft sowie den von der Gesellschaft aufzustellenden Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 bestellt.“

V. Zu Punkt 6. der Tagesordnung:**Beschlussfassung gemäß § 87 (2) AktG über die Erhöhung der tatsächlichen Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen von derzeit 6 (sechs) auf künftig 8 (acht)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge gemäß § 87 (2) AktG folgenden

Beschluss

fassen:

„Die tatsächliche Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen wird von derzeit 6 (sechs) auf künftig 8 (acht) erhöht.“

VI. Zu Punkt 7. der Tagesordnung:**Wahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden

Beschluss

fassen:

„Herr Mag. Patrick F. Prügger, Frau Dr. Astrid Skala-Kuhmann und Herr Dr. Stefan Fida werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt, in den Aufsichtsrat der Semperit Aktiengesellschaft Holding gewählt.“

Begründung

Gemäß § 10 der Satzung der Gesellschaft besteht deren Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf eine Funktionsperiode von 3 Jahren gewählt werden.

Zur Anpassung an den größeren Umfang und aufgrund der erhöhten Komplexität der Geschäftsaktivitäten soll die tatsächliche Anzahl der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder von 6 (sechs) auf 8 (acht) erhöht werden.

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 29. April 2014 endet das Aufsichtsratsmandat von Herrn Mag. Patrick F. Prügger durch Zeitablauf.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Mag. Patrick F. Prügger

bis zur ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt, wieder in den Aufsichtsrat zu wählen. Herr Mag. Patrick F. Prügger hat eine Erklärung gemäß § 87 (2) AktG abgegeben. Diese ist auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich: www.semperitgroup.com/ir.

Der Aufsichtsrat schlägt weiters vor,

Dr. Stefan Fida

bis zur ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Dr. Stefan Fida hat eine Erklärung gemäß § 87 (2) AktG abgegeben. Diese ist auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich: www.semperitgroup.com/ir.

Der Aufsichtsrat schlägt weiters vor,

Dr. Astrid Skala-Kuhmann

bis zur ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Frau Dr. Astrid Skala-Kuhmann hat eine Erklärung gemäß § 87 (2) AktG abgegeben. Diese ist auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich: www.semperitgroup.com/ir.

VII. Zu Punkt 8. der Tagesordnung:**Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden

Beschluss

fassen:

„Die Vergütung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2013 beträgt:

1.
 - a. *für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats: EUR 40.000,00*
 - b. *für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats: EUR 30.000,00*
 - c. *für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats: EUR. 20.000,00*
2.
 - a. *für die Funktion des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Strategieausschusses, sowie für den Finanzexperten zusätzlich: EUR 10.000,00*
 - b. *für die Funktion des Vorsitzenden des Nominierungsausschusses und des Vergütungsausschusses jeweils zusätzlich: EUR 7.500,00*
 - c. *für Aufsichtsratsmitglieder, die Mitglied eines Ausschusses des Aufsichtsrats waren zusätzlich: EUR 5.000,00*
3. *Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Aufsichtsratssitzung im Geschäftsjahr 2013 in Höhe von EUR 1.000,00*
4. *Jedes Ausschussmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Ausschusssitzung im Geschäftsjahr 2013 in Höhe von EUR 500,00, sofern diese nicht am selben Tag wie eine Aufsichtsratssitzung stattgefunden hat.“*

Darüber hinaus besteht für die Organe und leitenden Angestellten der Semperit Aktiengesellschaft Holding sowie sämtlicher Tochtergesellschaften eine angemessene D & O-Manager-Vermögenshaftpflicht-Versicherung, deren Kosten von der Gesellschaft getragen werden.

VIII. Zu Punkt 9. der Tagesordnung:

- 9a) **Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes zum Rückkauf und gegebenenfalls zur Einziehung eigener Aktien bis zu dem gesetzlich höchst zulässigen Ausmaß von 10% des Grundkapitals auf die Dauer von 30 Monaten ab Beschlussfassung in der Hauptversammlung gem. § 65 Abs. 1 Z 8 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats.**
- 9b) **Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Abs. 1b AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts der Aktionäre zu beschließen.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge zu diesem Tagesordnungspunkt die folgenden

Beschlüsse

fassen:

"9a) *Der Vorstand wird für die Dauer von 30 (dreißig) Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gemäß § 65 (Paragraph fünfundsechzig) Absatz 1 (eins) Ziffer 8 (acht) sowie Absatz 1a (eins litera a) und 1b (eins litera b) Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wobei der niedrigste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert EUR 21,- (Euro einundzwanzig) und der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert EUR 54,- (Euro vierundfünfzig) beträgt, sowie zur Festsetzung der Rückkaufsbedingungen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufsprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Der Vorstand kann diese Ermächtigung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien einmal oder auch mehrfach insgesamt bis zu einer Höchstgrenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals ausüben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 (Paragraph zweihundertachtundzwanzig) Absatz 3 (drei) Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Erwerb kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben börslich oder außerbörslich erfolgen. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.*

Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen oder wieder zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 (Paragraph zweihundertachtundzwanzig) Absatz 3 (drei) Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich durch die Einziehung der eigenen Aktien ergeben, zu beschließen."

"9b) *Der Vorstand wird für die Dauer von 5 (fünf) Jahren vom Tag der Beschlussfassung an ermächtigt, gemäß § 65 (Paragraph fünfundsechzig) Absatz 1b (eins litera b) Aktiengesetz für die Veräußerung eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot festzusetzen und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen."*

Begründung

Zum vorgeschlagenen möglichen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre in den im Beschlussvorschlag zum Tagesordnungspunkt 9 lit b) genannten Fällen wird auf den entsprechenden Bericht des Vorstands der Gesellschaft verwiesen, der ab 8. April 2014 zur Einsicht der Aktionäre in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft Modecenterstrasse 22, 1031 Wien, Abteilung Investor Relations, aufliegt und ab 8. April 2014 außerdem im Internet unter www.semperitgroup.com/ir zugänglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass über die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 9 lit a) und 9 lit b) gesondert abzustimmen ist. Wird zum Tagesordnungspunkt 9 lit a) ein im Sinne des entsprechenden Beschlussvorschlags zustimmender Beschluss gefasst, so bleibt dieser von einem allfälligen negativen Ausgang der Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt 9 lit b) unberührt.